

Infoveranstaltung August 2022

Direktzahlungsverordnung 2023

**"Verordnungspaket für sauberes Trinkwasser und eine nachhaltigere Landwirtschaft«
parlamentarische Initiative Pa. Iv. 19.475**

**Teil 2: Neue Beiträge im Pflanzenbau
Produktionssystembeiträge und Biodiversitätsbeiträge im Ackerbau
22. August 2022**

Stand 27.7.2022

Übersicht der Änderungen

Obligatorische Massnahmen im ÖLN:

3.5% der offenen Ackerfläche als BFF anlegen

Ab 2024

Streichung des Toleranzbereiches bei N und P

Ab 2024

Freiwillige Massnahmen im ÖLN:

Produktionssystembeiträge:

Effizienter Stickstoff-einsatz im Ackerbau

Ab 2023

Angemessene Be-deckung des Bodens

Ab 2023

Schonende Bodenbearbeitung

Ab 2023

Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide

Ab 2023

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ab 2023

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen und offener Ackerfläche

Ab 2023

Biodiversitätsbeiträge:

Neue BFF-Typen
Getreide in weiten Reihen

Ab 2023

Streichung des Toleranzbereiches Nährstoffbilanz

Obligatorisch

- Bisher: Fehlerbereich in Nährstoffbilanz von +10% bei Phosphor und Stickstoff
- Ab 2024 wird Fehlerbereich gestrichen
- Bilanz von P und N muss ab 2024 Bedarf der Kulturen entsprechen
- Kontrolle erfolgt Anfang 2025

Biodiversitätsförderfläche auf der Ackerfläche

Obligatorisch

- Ab **2024** müssen 3.5% der Ackerfläche mit Ackerbiodiversitätsförderflächen oder Nützlingsstreifen bewirtschaftet werden
- Anteil der gesamten BFF bleibt bei 7% der LN
- KW wird zur Ackerfläche gezählt

- Anrechenbar sind:
 - Buntbrache
 - Rotationsbrache
 - Saum auf der Ackerfläche (mind. 6 m)
 - Ackerschonstreifen
 - Nützlingsstreifen auf der offenen Ackerfläche (mind. 6 m)
 - Getreide in weiter Reihe (max. 50% der BFF-Fläche)

Rechenbeispiel

100 ha landwirtschaftliche Nutzfläche mit 40 ha Dauergrünland, 40 ha offener Ackerfläche und 20 ha Kunstwiese
= 40 ha Dauergrünland und 60 ha Ackerfläche

BFF insgesamt: 7% von 100 ha = 7 ha

BFF der Ackerfläche: 3.5% von 60 ha = 2.1 ha

2.1 ha BFF auf der offenen Ackerfläche

4.9 ha BFF auf der gesamten LN

= 7 ha BFF gesamt

Übersicht der Änderungen

Obligatorische Massnahmen im ÖLN:

3.5% der offenen Ackerfläche als BFF anlegen

Ab 2024

Streichung des Toleranzbereiches bei N und P

Ab 2024

Freiwillige Massnahmen im ÖLN:

Produktionssystembeiträge:

Effizienter Stickstoff-einsatz im Ackerbau

Ab 2023

Angemessene Be-deckung des Bodens

Ab 2023

Schonende Bodenbearbeitung

Ab 2023

Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf Herbizide

Ab 2023

Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Ab 2023

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen und offener Ackerfläche

Ab 2023

Biodiversitätsbeiträge:

Neue BFF-Typen
Getreide in weiten Reihen

Ab 2023

BFF auf der offenen Ackerfläche

Buntbrache

- Ackerkultur, Dauerkultur, **Kunstwiese**
- keine Düngung oder PSM
- mind. 2 Jahre
- max. 8 Jahre
- Schnitt und Mulchen nach Vorgaben
- 3800 CHF

Rotationsbrache

- Ackerkultur, Dauerkultur
- keine Düngung oder PSM
- 1-3 Jahre
- Schnitt zwischen 1.10 und 15.03.
- Mulchen möglich
- 3300 CHF

Saum auf der Ackerfläche

- Ackerkultur, Dauerkultur, **Kunstwiese**
- 6-12 m breit
- keine Düngung oder PSM
- mind. 2 Vegetationsperioden
- Schnitt und Mulchen nach Vorgaben
- 3300 CHF

Getreide in weiter Reihe

- Ackerkultur, Dauerkultur, **Kunstwiese**
- 40% ungesäte Reihen
- Reihenabstand im ungesäten Bereich mind. 30 cm Abstand
- 1xUnkrautbehandlung im Frühjahr bis zum 15.04.
- 300 CHF

Nützlingsstreifen

- Ackerkultur, Dauerkultur, **Kunstwiese**
- 3-6 m, ganze Länge
- keine Düngung oder PSM
- ein- oder mehrjährig
- mind. 100 Tage
- Schnitt erlaubt bei mehrjährigen
- 3300-4000 CHF

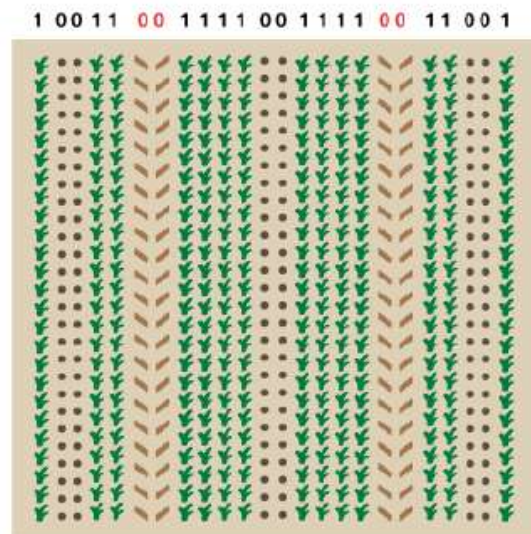
Ackerschonstreifen

- definierte Ackerkulturen wie Getreide, Raps etc.
- ganze Länge
- keine Düngung oder PSM
- mind. 2 Jahre
- Breitflächige mechanische Unkrautregulierung verboten
- 2300 CHF

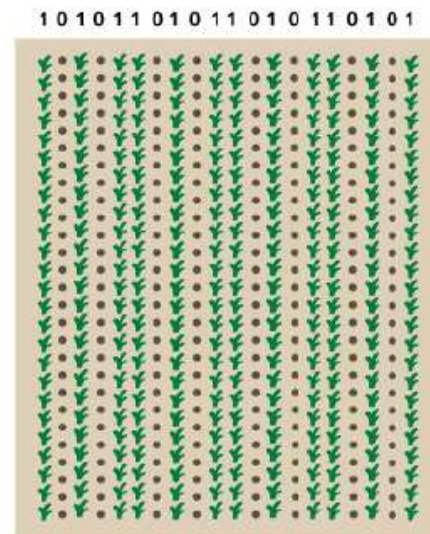
Getreide in weiter Reihe

- Zur Förderung von Feldhasen, Feldlerchen und Ackerbegleitflora
- Mind. 40% der Anzahl an Reihen über die Breite der Sämaschine bleiben ungesät
- Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mind. 30 cm betragen

Sämaschine 24 Reihen, 12,5 cm Reihenabstand.
10 Reihen (40%) ungesät



Sämaschine 20 Reihen, 15 cm Reihenabstand.
8 Reihen (40%) ungesät



Reihenabstand unter 15 cm:
2 Reihen ungesät

Reihenabstand ab 15 cm:
1 Reihe ungesät

🌱🌱🌱 gesät (1)
••• ungesät (0)
↘↙ Fahrspur (0)

Getreide in weiter Reihe

- Unkrautbekämpfung im Herbst nicht eingeschränkt
- Eine Unkrautbekämpfung im Frühjahr bis 15.04.
 - Herbizid oder Striegel
 - Bei «Verzicht auf Herbizid» und gleichem Kulturcode kein Herbizideinsatz erlaubt
- Einsatz von PSM erlaubt
- Düngung an Ertragspotential anpassen
- Untersaaten mit Klee oder Kleegrasmischungen erlaubt
- max. 50% der benötigten BFF auf der Ackerfläche

- Beiträge 2023: Kultur mit Attribut GiWR anmelden – 300 CHF

Produktionssystembeiträge

Freiwillig

Produktionssystembeiträge:

Effizienter Stickstoff-einsatz im Ackerbau

Ab
2023

Angemessene Be-
deckung des Bodens

Ab
2023

Schonende
Bodenbearbeitung

Ab
2023

Vollständiger oder
teilweiser Verzicht auf
Herbizide

Ab
2023

Verzicht auf
Pflanzenschutzmittel

Ab
2023

Nützlingsstreifen in
Dauerkulturen und offener
Ackerfläche

Ab
2023

Biodiversitätsbeiträge:

Neue BFF-Typen
Getreide in weiten Reihen

Ab
2023

Effizienter N-Einsatz im Ackerbau

Freiwillig

Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs darf 90% des Stickstoffbedarfs der Kultur nicht übersteigen

- Abgeschlossene SuisseBilanz des Vorjahres wird bewertet
- Anteil des auf dem Betrieb verfügbaren Stickstoffs «Nver.» muss in Formular F der SuisseBilanz kleiner als 90% sein

1 Jahr Verpflichtungsdauer

100 CHF/ha

Angemessene Bedeckung des Bodens

Freiwillig

Max. 7 Wochen zwischen Ernte der Vorkultur und Ansaat der Folge- oder Zwischenkultur

- Bei Ernte nach 30.09. muss keine Bedeckung angelegt werden
- Keine Bodenbearbeitung bis zum 15.02.
- Streifensaat darf vor dem 15.02. vorbereitet werden

4 Jahre Verpflichtungsdauer

250 CHF/ha

Gesamtbetrieblich

Schonende Bodenbearbeitung

Freiwillig

Kein Einsatz des Pfluges zwischen Ernte der Vorkultur und Anlegen der Folgekultur

- «Angemessene Bedeckung des Bodens» ist Voraussetzung
- Ausnahmen für Mulchsaat, Streifensaar, Direktsaat, Schälflug bei weniger als 10 cm Tiefe
- Max. 1.5 kg Wirkstoff Glyphosat pro ha und Jahr
- Auf 60% der Ackerfläche einzuhalten

4 Jahre Verpflichtungsdauer

250 CHF/ha

Gesamtbetrieblich 60% einhalten



Verzicht auf Herbizide

Freiwillig

Vollständiger Verzicht auf Herbizide oder teilweiser Verzicht bei Bandbehandlungen auf max. 50% der Fläche ab der Saat

- Ab Ernte der Vorkultur bis Ernte der Hauptkultur
- Ausnahme sind Einzelstockbehandlungen, Krautvernichtung bei Kartoffeln
- Zuckerrüben: Flächenbehandlung ab Saat bis zum 4-Blattstadium oder Bandbehandlung

1 Jahr Verpflichtungsdauer

250-600 CHF/ha

auf allen Flächen einer Kultur



Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (ehemals Extenso)

Freiwillig

Verzicht auf Fungizide, Insektizide, Wachstumsregulatoren, Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte

- Ausnahmen sind Schneckenkörner, Saatgutbeizung, Insektizide im Kaolin im Raps, Fungizide mit *Bacillus thuringensis* im Kartoffelanbau, Parafinöl beim Anbau von Pflanzkartoffeln
- Keine Beiträge für Mais, Soja, Linsen, Hirse, Getreide siliert, Spezialkulturen, BFF (mit Ausnahme Getreide in weiter Reihe)

1 Jahr Verpflichtungsdauer

400-800 CHF/ha

auf allen Flächen einer Kultur

